

## Finanzierung der Ausgleichsleistungen

- > Die Verbandsglieder haben <sup>mit</sup> über die Satzung ihre Zuständigkeit für den Tarif auf den ZV übertragen
- > Aufgrund dessen ist der ZV Aufgabenträger für den (VGI)Tarif
- > Daher konnte und kann dieser weiterhin den sog. Höchstattarif in einer allgemeine Vorschrift vorgeben
- > Etwaige Zahlungen aus der allgemeinen Vorschrift an die Verkehrsunternehmen sind dann von ihm zu leisten
- > Entstehende Defizite sind durch die Verbandsglieder auszugleichen
- > Entsprechende Vorschriften finden sich bereits in §§ 20 und 21 der ZV-Satzung

## **Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)“**

### **Verbandssatzung für den Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)“**

Die Stadt Ingolstadt und die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm schließen sich gemäß Art. 17 und Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

### **Verbandssatzung**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ingolstadt.

#### **§ 2**

##### **Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Stadt Ingolstadt sowie die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a.d. Ilm.

#### **§ 3**

##### **Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Zweckverband erlässt eine allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 über die Anwendung eines Verbundtarifes und damit zusammenhängender Integrationserfordernisse an den Verkehr sowie den entsprechenden Ausgleich. Hierbei bleibt das Recht der Mitglieder zur Tarifgestaltung in Bezug auf Stadtverkehre unberührt.

- (2) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe,
1. auf die einheitliche Ausgestaltung und Kompatibilität der Abfertigungssysteme hinzuwirken,
  2. auf die Einbringung der ÖPNV- und SPNV Fahrplan- und Tarifdaten in elektronische Fahrplanauskunftssysteme hinzuwirken,
  3. auf eine einheitliche Gestaltung und Ausstattung der Fahrgastinformationssysteme und Haltestelleneinrichtungen hinzuwirken,
  4. auf ein einheitliches Erscheinungsbild für die Einrichtungen des ÖPNV und SPNV im Verbandsgebiet (z.B. LOGO) hinzuwirken,
  5. auf eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Gemeinschaftstarifs hinzuwirken,
  6. auf die Abstimmung von Fahrplänen hinzuwirken, die Kreisgrenzen überschreiten,
  7. die bestehenden Nahverkehrspläne zu koordinieren und gegebenenfalls einen gemeinsamen regionalen Nahverkehrsplan zu erstellen.
- (3) Dem Zweckverband können weitere Aufgaben im Rahmen der Zuständigkeiten der Mitglieder gemäß Art. 8 BayÖPNVG übertragen werden.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des dritten Abschnitts des zweiten Teils der Abgabenordnung. Falls einzelne Einrichtungen Gewinne erzielen, sind diese für gemeinnützige Zwecke des Verbandes zu verwenden.

## § 5

### Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

## § 6

### Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Verbandsräte in die Verbandsversammlung.
- (2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden –

ist ein solcher noch nicht gewählt, der Rechtsaufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen.

- (3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Verbandsräte jedes Mitglieders können nur einheitlich abstimmen.

## § 7

### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Verbandsrat beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

## § 8

### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.
- (3) Verbandsräte haben die Möglichkeit, jederzeit Mitarbeiter aus der Verwaltung oder Mitglieder der Körperschaft zu den Sitzungen zuzuziehen.

## § 9

### Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand

einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Entscheidungen des Zweckverbandes, die sich nur im Gebiet eines Zweckverbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, haben im Einvernehmen mit diesem Mitglied zu erfolgen.
- (5) Folgende Beschlüsse erfordern Einstimmigkeit:
  - a. Änderungen der Verbandssatzung
  - b. Satzung über allgemeine Vorschriften gemäß § 4 Abs. 1 und Richtlinien nach § 18 Abs. 2
  - c. Übernahme von Aufgaben gemäß § 4 Abs. 3 und deren Finanzierung durch eine gesonderte Umlage gemäß § 18 Abs. 3.
- (6) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Schriftführer ist der Geschäftsleiter der Geschäftsstelle oder eine Dienstkraft des Verbandsmitgliedes, dessen Verbandsrat jeweils den Verbandsvorsitz führt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.
- (7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang enthalten sind.

## § 10

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für alle Aufgaben des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Verbandssatzung oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbständig entscheidet.

## § 11

### Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere eine Reisekostenvergütung; Verbandsräte, die kraft Bestellung der Verbandsversammlung angehören, erhalten eine angemessene Entschädigung. Das Nähere wird in einer Entschädigungssatzung bestimmt.

## § 12

### Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## § 13

### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ, dessen Dienstkräften oder juristischen Personen, an denen dieses Verbandsmitglied mehrheitlich beteiligt ist, übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

## § 14

### Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme.

Das Nähere bestimmt eine Entschädigungssatzung.

## § 15

### Geschäftsstelle des Zweckverbandes

Die Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (INVG) ist die durch die Verbandsversammlung eingerichtete Geschäftsstelle.

## § 16

### Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

## § 17

### Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung bekannt zu geben.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, sogleich nach Erteilung der Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde, sofern diese die Satzung nicht beanstandet, nach § 22 bekanntgemacht.

## § 18

### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seiner Verwaltungskosten, soweit diese nicht durch Einnahmen gedeckt sind, von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Stimmen in der Verbandsversammlung entsprechend § 6 Abs. 4 eine Umlage.
- (2) Die Finanzierung der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 erfolgt nach einer gesonderten Umlage nach räumlichem Anfall der notwendigen Ausgleichsleistungen. Das Nähere bestimmt eine Ausführungsrichtlinie zu den allgemeinen Vorschriften.
- (3) Die Finanzierung von Aufgaben nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 erfolgt entsprechend der Veranlassung und dem Interesse der betroffenen Mitglieder ebenfalls in einer gesonderten Umlage.

## § 19

### Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlagen ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagensoll);
  - b) Bemessungsgrundlage;
  - c) Umlagesatz;
  - d) die Höhe der Umlagen für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge jeweils am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des laufenden Rechnungsjahres fällig. Wird eine Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so werden von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen von 0,5 v. H. für den Monat gefordert.
- (5) Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt (01.11.) erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (6) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr ein Überschuss oder Fehlbetrag, so werden die zu viel erhobenen Umlagen der Rücklage zugeführt, bis diese eine Höhe von 5.000 € erreicht, und darüber hinaus die zu viel oder zu wenig erhobenen Umlagen auf neue Rechnung vorgetragen und den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der auf sie nach § 18 entfallenden Teilbeträge als Zahlungen oder Nachforderungen auf die Umlageschuld des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

## § 20

### Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden von der vom Zweckverband mit der Buchführung beauftragten Stelle geführt.

## § 21

### Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung des Zweckverbandes ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt zur Prüfung zuzuleiten. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt führt dann die Prüfung durch (örtliche Rechnungsprüfung). Sodann wird sie der Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vorgelegt.
- (2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 43 Abs. 2 KommZG i.V. mit Art. 91 der Landkreisordnung.

## § 22

### Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachungen hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

## § 23

### Anwendbare Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, im Übrigen die für Landkreise anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

## § 24

### Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## § 25

### Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet belegenen Gegenstände des Verbandsvermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach der Stimmzahl nach § 6 im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berech-

nung und die Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren; insbesondere kann vereinbart werden, dass das ausscheidende Verbandsmitglied die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Verbandsvermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert übernimmt.

## § 26

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 08.10.2013 außer Kraft.

Ingolstadt, den 09.03.2016



Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender